

Abschrift

3 D. 292/42

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Rangierarbeiter J[] O []
aus Teichstatt, z.Zt. in dieser Sache in Untersuchungshaft im Land=
gerichtsgefängnis in Böhmen.=Leipa,
wegen Verbrechen gegen den § 2 VolksschädVO

hat das Reichsgericht, 3. Strafsenat, in der Sitzung
vom 2. Juli 1942, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Reichsgerichtsrat Dr. Hartung als Vorsitzender
und die Reichsgerichtsräte Dr. Köllensperger, Luschin,
Schaefer II und Paul,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Landgerichtsdirektor Fränkel,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Anding,

auf die Revision der Staatsanwaltschaft nach mündlicher
Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts in Böhmen.=Leipa vom 19. März 1942
wird, soweit es den Angeklagten Johann Ohme wegen Verbrechen nach
dem § 2 VO gegen Volksschädlinge in Verbindung mit schwerem Dieb=
stahl verurteilt, im Strafausspruch einschließlich der Feststel=
lungen, die ihm zu Grunde liegen, sowie im Ausspruch über die Ge=
samtstrafe, über den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und über
die Anrechnung der Untersuchungshaft aufgehoben. In diesem Umfange
wird die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an die Vor=
instanz zurückverwiesen.

Im übrigen wird die Revision verworfen. Insoweit verbleiben
die Kosten der Reichskasse.

Von

Rechts

wegen

Gründe

Gründe

Die Revision, die auf den Strafausspruch beschränkt ist, muß zu seiner teilweisen Aufhebung führen. Denn das Landgericht hat es unterlassen, zu prüfen, ob nicht ein besonders schwerer Fall des § 2 VolksschädIVO vorliegt. Dies trifft dann zu, wenn sich das strafbare Verhalten des Angeklagten aus der Masse der nach dem § 2 VolksschädIVO zu ahndenden Verbrechen zum Nachteile des Angeklagten deutlich abhebt (vgl. RGSt Bd. 69 S. 164, 169). Die Häufung der vom Angeklagten mit Ausnutzung der Verdunkelungsmaßnahmen durch längere Zeit verübten Diebstähle, die Art ihrer Ausführung und der nicht unbeträchtliche Schaden lassen sie in ihrer Gesamtheit dem äußeren Bilde nach als besonders schweren Fall erscheinen, zumal da der Angeklagte zugegeben hat, sie aus Hang zum Diebstahl begangen zu haben.

Andererseits darf aber auch nicht übersehen werden, daß bei der Entscheidung, ob ein schwerer Fall vorliegt, nicht nur die Tat als solche, losgelöst von der Persönlichkeit des Täters, sondern in ihrer Gesamtheit zu berücksichtigen ist. Es kommt also insbesondere auch auf die Persönlichkeit des Angeklagten, auf sein Vorleben und auf seine persönlichen Eigenschaften an. In dieser Richtung fehlt bisher jede Würdigung der Persönlichkeit des Angeklagten. Der Hinweis auf den niedrigen Bildungsgrad des - übrigens nach der Strafliste unbescholtenen - Angeklagten reicht nicht aus, um verlässlich beurteilen zu können, ob es sich bei ihm um einen besonders gefährlichen Volksschädling handele, dessen Ausmerzung aus der Volksgemeinschaft geboten wäre.

Soweit der einfache Diebstahl in Betracht kommt, weist der Strafausspruch keine Rechtsfehler auf. Insoweit ist die Revision zu verwerfen.

Die Entscheidung entspricht dem Antrage des Oberreichsanwalts.

gez. Hartung

Köllensperger

Luschin

Schaefer

Paul
